



Churpfälzisch

auch

Gülich und Bergisches

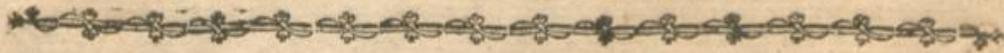
erneuertes

MILITAR Berypflegungs-
DISCIPLIN-Bequartierungs

MARCHE und Vorspann

REGLEMENT.

Vom Ersten December 1775.



Düsseldorf Gedruckt bei steuerCanzlisten Zehnpsenning.

2. Ex.

D. 4 V 189 140

750

(110)

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Wir Carl Theodor
von Gottes Gnaden
Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm.
Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern,
zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu
Mors, Marquis zu Bergen - Opzoom, Graf zu Beldenz,
Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ra-
venstein, &c. &c.

Zhuen Kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten
Wir für sehr nöthig angesehen, damit Unsere Unterthanen nicht gedruckt
oder belästiget, anderen theils aber auch Unsere Truppen behörig einquartieret und
verpfleget werden, das den 26ten July 1714 von Unserem in Gott ruhenden
Herren Kur-Vorfahreren so wohl, als von Uns Höchstselbsten unterm 5ten Febris
1745 verfaßt und publicirtes Quartier Reglement folgender massen gnädigst zu
erneuern, und abzuändern, um fürohin zu einer sicheren Richtschnur zu dienen,
wornach sich ein jeder so wohl Civil als Militair behörde zu achten, und alles
genau zu befolgen hat, also daß dadurch alle bisherige Vermisch- und Verkeh-
rung zwischen Unserem Kriegs-Volck und denen Länderen vollends abgeschnit-
ten, und alle Wege und Gelegenheit zu Excessen und Exactionen abgestrick-
et werden möge, Unsere Miliz dabey bestehen, und hingegen der Bürgers,
und Landsmann dadurch nicht belästiget werde. Als wollen Wir und befehlen
hiermit zu Unverbrüchlicher Nachlebung.

Artikul I.

Von Bequartirung des Militair so wohl in Friedens
als Kriegzeiten.

§: I.

Daß in Residenz-Haupt- und übrigen Städten, wo eine natural Ein-
quartierung nicht wohl angewiesen werden kan, oder, wo die Bezahlung das
für

für herkömmlich ist, die Officiere sich die erforderliche Quartieren selbst an-
schaffen, und denenselben von denen nach dem Schatzungs-Gues zu reparti-
renden Geldern, wo deren Fond durch altes Herkommen nicht anders wo-
her genohmen wird, so viel die Generalität betrifft, zwar es bey dem Regle-
ment vom 14ten Febris 1745 noch zur Zeit verbleiben, für die übrige Offi-
ciere aber Monathlich bezahlt werden solle: Nehmlichen

Fl: = Rr:

Für 1 Obristen	—	—	—	—	6	•
1 Obrist-Lieutenant	—	—	—	—	4	40
1 Major	—	—	—	—	4	•
1 Ritmeister, Hauptmann und Regiments Quartiermeister	—	—	—	—	3	•
1 Lieutenant, Cornet, Fähndrich, Auditor, Adjutant und Regiments Feldscherer	—	—	—	—	2	•
Wo der Stab liegt für die Verhörs-Stube	—	—	—	—	1	•
So dan bey der Cavallerie für jedes Effectivè Officers Pferd	—	—	—	—		24

Jedoch nur auf den Effectiven Stand, und was nicht in die Casernen
einquartirt ist.

Gleichwohlen sollen die Beurlaubte und Commandirte Officiere entweder
das natural Quartier, oder, wo sie sich dasselbe selbst anschaffen, das Quar-
tier-Geld zu genießen haben: In dem Fall aber ein Officier in dem Ur-
laub verstirbt, quittirt, oder sonst unwissend entkommet, solle von der nemlich-
en Zeit, da dessen gut gemachtes tractament dem Aerario heimfallet, auch
dem Quartier-Stand das für einem solchen bereits bezahlte Quartier-Geld
von dem Regiment rückerstattet werden, denen in Wart- und Gnaden-Geld
stehenden Officiere wird kein Quartier gegeben.

§: 2.

Da es aber ohnmöglich ist, wann ein Regiment frisch in Garnison in ei-
ne Stadt zu liegen kommt, wo dieselbe sich die Quartiere selbst anschaffen
müssen, daß dieselbe gleich ein solches hätten, so solle in solchen Städten, wo
es gebräuchlich ist, daß das Quartier-Geld bezahlet wird, denen Officiere,
wan das Corps einrücket, ein Natural Quartier 14 Tage lang gegeben
werden, unter welcher Zeit sich ein jeder Officier ein Quartier anschaffen
oder dasjenige, wo er angewiesen bekommen, nach dieser Zeit selbst in Geld
bezahlen muß, nach dem Anschlag, wornach er selbst das Quartier-Geld
empfanget.

§: 3.

In andern Städten, und Derteren sollen jedem Officier die Quartier, wie
nachfolgt, angewiesen werden, und haben die Generals, Staats- und
Ober- Officiere nichts, als das Obdach so wohl Sommers als Winters Zeit
nach

nach dem effectiven Stand zu genießen, und außer dem Obdach weder Bett, Holz, noch Licht, oder was es sonst auf einige Weise seyn mögte zu prä- tendiren, welsch besagtes Obdach so dan bestehet.

Vor den Staab.

Für einen General Lieutenant in 3 Stuben und 3 Kammeren, 1 Kuch und Stallung auf 12 Pferd.

Für einen General Major in 2 Stuben und 2 Kammeren, 1 Kuch und Stallung auf 10 Pferd.

Für einen Obristen, Obrist-Lieutenant und Major jedem 2 Stuben, und 1 Kammer, samt 1 Kuch, jedoch letzteren Beyden, wan sie nicht verheura- thet sind, oder die Frau nicht bey sich haben, auch kein eigene Menage führen, nur eine Stub, und 2 Kammeren, an Stallung dem Obristen für 8, und jedem deren anderen für 6 Pferd, dem Regiments Quartiermeister 1 Stub, 1 Kammer, und Stallung für 3 Pferd, einem Auditorn, Adju- danten, und Regiments Feldscherer jedem 1 Stub.

Einem Profos mit den Seinigen 1 Stub, 1 Kammer, dan Stallung für 1 Pferd.

Vor eine Compagnie.

Für einen Hauptmann oder Rittmeister 1 Stub, 1 Kammer, auch wan er verheurathet, und seine Menage führt, wo es zu haben 1 Kuch, sonst aber Platz in seines Wirths Kuch zu kochen, und Stallung für 3 Pferd.

Einem Lieutenant Cornet oder Fähndrich jedem 1 Stub, und Stallung für 1 Pferd, jedoch solle die Stallung für gesamter Officiers Pferde, wie sie hier reguliret ist, nur auf die würcklich habende Pferde angewiesen, und für die Vacante keine Vergütung verlangt noch gegeben werden: Die Ein- quartierung der Pferdte selbst aber dergestalten geschehen, daß dem Unter- than, der Platz für sein eigen Viehe nicht benohmen werde. Wie sich dan die Officiere auch mit der Stallung für ihre Pferdte, so wie solche vorge- funden wird, begnügen, und keine Veränderung, zu mehrerer Bequemlichkeit selbst prä- tendiren, weniger anderen zulassen sollen, es soll aber auch von dem Orts Vorstand der Bedacht dahin genohmen werden, daß so viel möglich die Stallung vor die Pferdte in dem nemlichen oder dicht bey dem Quar- tier angewiesen werden, in welche die Officiere zu liegen kommen.

Wan ein Officier in zweyerley Chargen stehet, gebühret ihm nur das Quartier von der Höchsten.

§: 4.

§: 4.

Wan ein Regiment oder Bataillon vertheilt zu liegen oder in eine solche Stadt in Garnison kommen sollte, wo kein besonderes Lazareth befindlich ist, so soll alsdan vorzüglich vor der anderen Bequartierung der Bedache dahin genohmen werden, daß statt des Lazareths vor die Krancke, nach Nothdurft einige Stuben und 1 Kuch zurecht gehalten werde, damit dieselbe gleich unterkommen und verpfleget werden können.

§: 5.

Damit aber Unsere getreue Unterthanen, welche die natural Einquartierung tragen, eine billigmäßige Endschädigung erhalten mögen, so soll in Unseren Residenz- und Hauptstädten von der geeigneten Einwohner-schaft allein, in denen Oberämtern aber von sämtlich zugehörigen Communen, durch einen allgemeinen Ausschlag nach proportion ihrer in Besiß habenden Häuseren, Güteren und betreibenden Gewerbs, ein Beitrag geschehen, und davon dem Quartier-Trägeren für jeden Einquartierten Officier in der Maasß vorstehenden Reglements, hingegen für die Unter-Officiere und Gemeine für jeden präsenten Mann Monatlich bezahlet werden.

	St:	Fr:
Für den Profos cum suis er mag ledig oder verheurathet seyn	3	•
Wan er beritten ist	3	15
Für einen Wachtmeister, Feuerwerker Feldwaibel, Führer, Quartiermeister, Muster-schreiber, Fourier, Hautboisten, Paucker, Trompetter, wan er ledig und ohnberitten	1	15
Beritten	1	45
So er aber verheurathet und ohnberitten	2	30
Beritten	2	45
Für einen Feldscheerer oder Corporal, Büchsenmeister, wan er ledig und ohnberitten	1	•
ledig und beritten	1	15
Verheurathet und ohnberitten	2	•
Verheurathet und beritten	2	15
Für einen Tambour, Fahnen-schmidt, dan Gemeinen oder Handlanger wan er ledig und ohnberitten	•	30
So er ledig und beritten	•	45
Wan er verheurathet und ohnberitten	1	•
So er aber verheurathet und beritten	1	15

Damit aber dieser Beytrag denen unbequartierten Communen nicht über die Gebühr zugemessen werde, so solle in Stands Quartieren alle Vierteljahr bey Commando, Durchmarschen, und dergleichen nur einige tage andauernder Einquartierung aber so gleich nach dem Abmarsch eine pflichtmäßige richtige

Speci-

Specification über die einquartiert gewesene Mannschaft von dem Orts Vorstand gefertigt, unterschrieben, und gesiegelt, fort solche an das Ober-Amt welches hiernach die General Repartition zu machen hat, eingeschickt werden.

Es solle erlaubt seyn, daß die Unter-Officiers und verheurathete Gemeine für das oben ausgeworfene Quartier-Geld sich ein eigen Quartier anschaffen mögen, damit aber diese Quartier-Gelder von denen beurlaubten Unter-Officiers und Gemeinen dem Unterthan nicht ohngebührlich zu Last fallen, solle der jeden Orts Commandirende Officier den Vorstand jedesmal zu End des Monats einen Auszug geben, welchen Tag jeder abgangen, und wan er wieder kommen, damit der Absenten Betrag besonders decourtiret, und die gemeine Rechnung mit jenem Extract belegt werden könne.

§: 6.

Es sollen zu Schmälerung Unseres Höchsten Interesse und wegen bequemen Logirung deren Reisenden, besonders in denen Residenz- und Hauptstädten die offene Herberge und Wirtshäuser so viel als möglich von Einquartierung der Officiers und Gemeinen verschonet werden, und, wo in einem Ort nur eine offene Herberge oder Wirtshaus wäre, so soll dasselbe gar nicht belegt werden.

§: 7.

Wan die Zahl deren Kriegs-Leuten und Pferdten so stark seyn würde, daß selbige bey denen Bürgern und Unterthanen ohnmöglich unterzubringen wäre, So verordnen Wir hiermit, daß alsdan in denen Städten die Bürgermeister, Rathsglieder, Stadt-Officiers, so dan die Canzlisten Stadtschreiber, Zoll- und Amts-Neuther, Canzlei Diener, Botten, auf denen Dorfschaften aber die Schulteisen, Gerichtsleuth, und Gerichtschreiber mit Quartier belegt werden sollen; Und da die Einquartierung ohnehin mit Zuziehung des Stadt-Raths, Gerichten, und gemeiner Vorsteher bewirkt werden muß, so solle in solchem Fall sich keiner eximiren, sondern eine proportionirliche Gleichheit beobachtet, auch alle partialität vermieden, und jedem gleicher Last auferlegt werden.

§: 8.

Falls aber bey Belegung all vorgedachten Personen das vorhandene Militare nicht unterzubringen seyn mögte; So befehlen Wir fernerwie gnädigst, daß alsdann die Titular-Räthe, Secretarii, Registratores, Expeditores, Amtschreiber, Amtkeller, Schaffner und dergleichen auch die Advocaten, Procuratores und Notarii ebenmäßig zur Bequartierung anzuhaltten seyen.

B

§: 9.

§: 9.

So fern aber auch dieses nicht hinreichend wäre, alsdan, daß auf solchen Fall und sonsten nicht die wirkliche weltliche Räte, Landschreiber, Stadt-Directores, Stadt-Schultheisen, Professores, einen abgemessenen Quartier-Last auf sich zu nehmen hätten, gleich dan auch bey solcher gestalter Unhinlänglichkeit die geistliche Kirchen-Räte, Klöster, Pfarrer, Schuldiener, und deren Zubehörde ohne Unterscheid belegt, auch die vorhandene Adelige und sonst besetzte Häuser von der Bequartierung nicht ausgeschlossen bleiben sollen.

§: 10.

Unsere gnädigste Willens Meinung gehet übrigens dahin, daß die Unseren Dicasterien und Bedienten gnädigst verliehene Personal Freyheit bey nicht obhandenen vorgedachten Nothfall weiters nicht, dan dahin abgezielet seye, daß dasjenige eigenthümliche Haus, welches ein Rath, oder sonstiger Bedienter wirklich bewohnet, mit der Einquartierung verschonet, hingegen das, oder derselben weiter besitzende Häuser, gleich denen Bürgerlichen belegt = und deshalb nicht die mindeste Einsicht genohmen = auch bey der Universität außer denen Professoren, Bedienten, Exercitienmeister und pedell nebst einem einzigen Buchführer, und Buchbinder, niemanden, und eben so wenig, als Unseren Hofarbeitern und anderen, die eine bürgerliche Nahrung treiben, eine Quartiers Freyheit gestattet werden solle, doch ist Bedacht zu nehmen, daß Unsere Hofarbeiter so viel möglich mit der natural Einquartierung verschonet = dagegen aber zu Erlegung des obregulirten Quartier-Geldes für solche betreffende Mannschaft angehalten werden.

§: 11.

Die Officiere sollen sich nicht eigenmächtig einquartieren so wenig, als ihre Untergebene Mannschaft sonderen dahin einziehen, mohin sie das von dem Quartier Vorstand ertheilende Billet anweist, jedoch sollen die Orts Vorstände denen Officiere das Reglements = mäßige Quartier vorzüglich anweisen, und überhaupt die Billers vor die einzurückende Mannschaft in Zeiten fertigen, und auf der Stelle austheilen, damit die von dem Marche ohnehin ermüdete Soldaten nicht öfters Stunden = weiß auf dem Platz stehen, und ihre Billers von der Willkühr derer Orts Vorständen erwarten müssen, wodurch manchmahl ohne Verschulden deren Commandanten Excessen entstehen.

Und da ohnehin die Einquartierung so geschehen muß, daß der Unterthan in seiner Oeconomie nicht beeinträchtigt werde, so sollen in jedem Ort die Häu-

Häu-

Häuser numerirt, und hiernach ein Quartier Register, was jedes Haus so wohl an Leuten als Pferden zu bequartieren vermögend ist, für alle Zeiten gefertigt, und in Bereitschaft gehalten werden.

§: 12.

Alle Compagnie Wachten sollen aufgehoben seyn, und nur bey dem Regiments Staab die nöthige Wachten gehalten, in Orten aber wo die Compagnien in Friedens Zeiten allein liegen, sollen die einige Mann, so der Capitain zur Wacht nötig hat ihren Aufenthalt in des Capitains Quartier haben, wo aber die Bürgere eine Wacht halten, soll solche so lang das Stands Quartier währet, dem Militari übertragen, und für selbige durch die 6 Winter Monat nemlich vom 15ten Octobris bis 15ten Aprill Monatlich ein Maß Holz (das Maß Rheinisch $4\frac{1}{2}$ Schue Hoch $6\frac{1}{2}$ Schue Breit, jedes Scheid 4 Schue Lang) auch 2 Maß Del, die 6 Sommer Monat hingegen kein Holz sondern nur 1 Maß Del zu jeder Maß Del $\frac{1}{2}$ Loth Wiechen Garn, und auf jede Wacht eine Lamp, und eine Holz Art, welche bey dem Abmarsche dem Orts Vorstand wieder einzuliefere, gegeben werden, in dem Quartier Stand auf dem Land, wo das Lazareth hinverlegt ist, solle für dasselbe jeden Winter = Monat $1\frac{1}{2}$ Maß Holz, und nebst diesem für die Kuch all = Monatlich 2 Maß, dan an Del auf einen Winter Monat $1\frac{1}{2}$ Maß und auf einen Sommer Monat $\frac{1}{2}$ Maß, auch zu jeder Maß Del ein halb Loth Wiechen Garn, auf jedes Krancken Bett so belegt ist Monatlich 3 Gebund Strohe, und überhaupt 1 Lamp 1 Holz Art und 1 Del = Kamme, welches letzteres bey dem Abmarsche dem Orts Vorstand wieder einzuliefere ist, abgegeben werden. Wan aber wegen vielen Krancken mehrere Zimmern solten erforderet werden, so soll nach der Zahl der Stuben der Brand und das Del gegeben werden; So fern aber bey wenigen Krancken dieses regulirte Holz und Del nicht verbraucht würde, so solle es zum besten des Quartier = Stands verbleiben, und dem das Lazareth prospicirenden Personali bey empfindlicher Straf verbotthen seyn, etwas davon zu verkauffen, oder sonst zu verbringen.

§: 13.

Die Unter = Officiere und Gemeine sollen sich bey des Quartiers Mann Holz und Licht begnügen, und ihnen ein Liegerstadt, so gut sie der Unterthan selbst hat, gegeben, solche aber nicht muthwillig ruiniret werden, wofür allensals die Compagnie Commandanten responsible seyn sollen. Der bequartierte Unterthan ist schuldig dem Soldaten in seiner Kuch bey seinem Feuer und in seinem Geschirr kochen zu lassen, und das erforderliche Salz darzu zu geben, ausser diesem aber solle weder an so genantem Service, saur und süß noch sonst das mindeste gefordert noch verreichet werden.

Ein jeder von dem Militare soll blos von seinem Sold, und also die Unter Officiere und Gemeine von ihrer Löhnung leben, damit aber der gemeine Mann bestehen könne, so soll durch die Beambten die Einrichtung so gemacht werden, daß die Soldaten so das Brod in natura bekommen, wie sie solch es in großen Guarnisons empfangen und genießen.

§: 14.

Wan in Kriegszeiten, nach geendigtem Feldzug von Unseren eigenen Truppen in Unsere Lande in Winter und Stands-Quartier solten verlegt werden, so solle alsdan einem Officier auf eben so viel Pferd Stalung gegeben werden, als er vermög Unserer Verordnung im Feld wirklich hat halten müssen, und können, jedoch soll nicht mehr Stallung verlangt werden vor diejenige Pferd, so sie über die gesetzte Zahl hätten. Allen übrigen Kriegs-Bedienten, desgleichen der Artillerie und Proviant soll gleichfals auf die nemliche Art Stallung gegeben werden, was die übrige Verpflegung anbelanget, so haben Wir Uns vorbehalten in diesen gelegenheiten das erforderliche nach den Umständen weiter zu verordnen.

Art II.

Wie es bey Marschen so wohl mit Vorspann als auch bei Ausschickung der Commando mit verpflegung der Soldaten gehalten werden solle.

§: I.

Alles eigenmächtige anfordern von Bothen Frohnden, und Vorspann, ist gänzlich verbotten, und solle in Nothfällen dergleichen von Niemanden dan dem Orts Commandanten, und zwar nur in herschaftlichen Geschäften von dem Orts Vorstand anverlanget, bewilliget, und gegeben werden. Nach diesem Grundsatz soll, wan ein Marsche eines Corps geschehen, oder ein Commando in friedenszeiten ausgeschicket werden soll, der Gouverneur oder Commandant, und in kleineren Orterten der Commandirende Officier eine Specification aufsetzen und pflichtmäßig unterschreiben, wie viele Reit-Pferdt für die Officiers und Vorspann vor solchen Marsche, oder auszuschickendes Commando erforderet werden, und desfals erstere mit Unserer Regierung, letztere kleinere aber, so abgelegen sind, mit dem Beamten desfals die nötige Communication pflegen, damit der Befehl ausgefertigt werde, wornach die nächste Ortschaften, nach welchen der Marsche gerichtet ist,

die

die benötigte Pferdte an die Festung oder den Ort liefern, woraus ein Ausmarsch geschehen, oder ein Commando ausgehen soll, für welche Pferdte der militair stand alsdan nichts zu bezahlen hat.

§: 2.

Da aber bei ausschickenden Streif oder anderen Commando, welche heimlich gehalten werden sollen, ferner in anderen, deren geheime Absicht oft niemand, und der Commandirende Officier selbst nicht ehender, als an dem bestimmten Ort wissen darf, es nicht schicklich, und höchst schädlich wäre, auf die benachbarte Ort zu schicken, um Pferdte zu haben, weil dadurch die abgehung eines solchen Commando ruckbar gemacht, und also dessen entzweck vereitelt würde, so sollen in diesen fällen und sonst nicht (wo für der Commandirende Officier respondiren soll) die Städte oder Dörter, woraus das Commando abgeschickt wird, auf verlangen des Commandirenden Officiers die benötigte Reit- oder Vorspann Pferdte liefern = wobei zu beobachten ist, daß wan es befreite Städte wären, die Officiers als dan gedachte Reit- Pferdte Reichs Constitutionsmäßig, bis auf die nächste Station, wo Quartier gemacht wird, bezahlen müssen. Andere Städte oder Dörter aber sollen dieselbe liefern, wie in dem ersteren Spho gesagt worden, nemlich ohne bezahlung des Militar Standts.

Wan ein Soldat einzelweiff Commandirt ist, und einen bothen verlangt, soll er seinen Commandir Paf aufweisen.

§: 3.

Wan Vorspann zu fortbringung der Bagage abgegeben wird, solle solche weiters nicht, als bis in das nächste Quartier mitgenommen werden, auch wird hiemit schärfest verbothen, die Vorspann zu überladen (gestalten Höchstens 12 Centner auf einen Wagen passiren) und die Unterthanen dabei übel zu tractiren, maßen die Commandirende Officiers den daraus entstehenden Schaden nach dem gerichtlichen tax ganz allein ersetzen, und in so fern ein Officier einen Vorspann zu seinem eigenem Gebrauch mitnehmen laßet, solchen gleich der Extra Post auf der stelle bezahlen solle.

Bei abwechslung eines stand Quartiers solle nach der bisherigen Observanz der Vorspann in folgender Maaf gnädigst bestimmet seyn:

Vierspännige Waagen.

Dem Regiments Commandanten	2
1 Obrist Lieutenant,	1
1 Major	1
Jeder Compagnie mit einbegrif der Officiers Bagage	3
Vor die Regiments Registratur	1

E

Dem

	Vierspännige Waagen.
Dem Regiments Quartiermeister und Auditor zusammen	2
Dem Regiments Feldscheerer und adjudanten zusammen	1
Dem Profoss cum Suis	1
Für das Lazareth auf 6 Francke jedesmal	1
Für jeden Officier so wohl bei der Infanterie als Cavallerie, welcher auf sein eigen Pferd keine Fourage in natura empfängt	1 Reitpferde

Für welche der militair = Stand nichts bezalen darf. Im fall aber diese Waagen nicht Completer erfordert würden, solle nicht erlaubt seyn, für die rückbleibende Geld zu forderen oder zu geben.

§: 4.

Da die der Soldat bey Streif = und anderen dergleichen Commando und geschwinden Marschen etwas zu essen bekomme, weil er solches ohnmöglich mitnehmen, auch desfalls keine Bestellung oder Vorsorge geschehen kan, so sollen die Unter = Officiers und Gemeine in diesen Fällen bei dem Quartiersmann die hausmanskost zu genießen haben, und soll alsdan die Portion vor einen Mann bestehen, in einem halben Pfund Rindfleisch, Suppe und Gemüß, so dan nach gelegenheit des Lands einen schoppen Wein oder halben Maas Bier, wovor der Commandirende Officier p Mann 3 Kreuzer bezah'en soll, welches dem Soldaten an der Löhnung wieder eingehalten wird, und worüber sich der Commandirende Officier von dem Orts = Vorstand eine Quittung soll geben lassen.

Von den Beamten oder Orts = Vorstand aber ist gleichfals diese Verordnung denen Bürgeren oder Quartiers = Leuten anzufagen, und das nötige zu verfügen.

§: 5.

Die Officiers sollen alles, was sie an Speiß und Franck genießen, baar bezahlen, Wir befehlen aber zugleich gnädigst, daß denen Wirthe nachdrücksamst aufgegeben werden solle, so wohl in Stants = Quartieren, als durchmarschen denen Officiers eine anständige Kost in billigen Preiß jedesmalen zu verreichen, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß derjenige, so übertriebenen Gewinn und Eigennuß suchet, dan dessen pflichtig erfunden wird, zur ohnmachtsichtlicher Rückgab der Ungebühr angehalten, mit einer Sittlichen Straf belegt werden, und nach Befund die Schildgerechtigkeit verwirklicht haben soll.

§: 6.

Bei durchmarsch = Masttagen und sonsten nur einige Tagen andauenden Einquartierung, wo nebst dem Quartier auch Bette nötiges Holz, und

und Licht verschaffet werden muß, solle denen bequartierten Unterthanen täglich

	Im Winter	—	Im Sommer
Für eine Generals Person	30 Rr.	—	20
Für einen Staabs Officier	25	—	15
Für ein Capitaine und Subalkernen Officier	15	—	10
Für ein Unter-Officier und Gemeinen	3	—	3

vergüthet werden, und hierzu der Betrag auf oben verordnete Art geschehen.

Wo aber ein Executions Commando in eine Stadt oder Dörffer verlegt wird, solle der Betrag von denen übrigen Communen Cessiren, und die Quartier und verpflegungs Kosten von denen Exequendis allein bestritten werden.

§: 7.

Wan ein Commando, so nicht auf Execution eingelegt ist, lange an einem Ort in Unseren Landen solte stehen bleiben, so müssen die Unter-Officiers und Gemeine alsdan völlig von ihrer Löhnung leben, und gehalten werden, wie in dem 1ten Art. §. 13. gesagt worden.

Es soll aber alsdan gleichfals mit dem Beamten oder Orts-Vorstand die Verfügung und Einrichtung so gemacht werden, daß gedachte Unter-Officiers und Gemeine das Brod wie in Guarnison bekommen, und Falls es Dörter wären, wo nichts oder alles zu theur zu haben ist, so soll alsdan dem Militari erlaubt seyn, durch Marquetenter das benötigte an Fleisch und tranck sich zu verschaffen zu suchen.

Art. III.

Verordnung zu Vorbeugung aller Unordnungen in den Quartieren, und zu Abstellung aller Excessen.

§: I.

Damit der Soldat die nötige Lebens-Mittel vor Geld in dem Stands-Quartier haben möge, so sollen die Magistrate oder Policei in denen Städten und Dörtern der Quartieren von Zeit zu Zeit eine gewisse Brod, Bier und Fleisch-tax reguliren, solche auch so viel möglich einrichten, daß der Gemeine Mann dabei bestehen könne, zu Verhütung, aller Unordnung gedachte-taxe aber nicht eher publiciren, bevor sie dem Commandirenden Officier mitgetheilet, auch gutgeheissen worden, und soll darauf scharf gehalten werden,

daß die Bäcker nach dem Gewicht und gut ausbacken, das Bier nach gehörigem Maas ausgezapft, auch gesundes Fleisch nach richtigem Gewicht Verkauft werden möge.

Solte einer oder der andere betroffen, und durch die Officiers vor den Magistrat überwiesen werden, daß er darunter ungleich gehandelt, so soll derselbe darvor auf das schärfeste gestrafet werden. Und falls die burgerliche Fleischhacker, Bierbrauer und Bäcker einen übertriebenen Gewinn suchten, und solches in einem billigen Preys zu liefern weigerten, und also den Werth dieser Sachen steigerten, so soll alsdan dem einquartierten militair gestattet seyn, ihre benöthigte Victualien von dem Land in die Städte einzuführen, oder von Landfleischhacker und Bäckeren erkaufen zu können.

§: 2.

Es soll kein Unterthan an einem Officier, unter Officier, noch gemeinen ohne erlaubnus des Orts Obrigkeit das mindiste borgen, oder bei entstehender Klag die schuld verloren seyn

§: 3.

Man ein Unter Officier oder gemeiner etwas von seiner Montour oder Rüstung zum Verkauf darbiethet, solle dem Officier die schleunige Anzeige davon geschehen, und überhaupt keinem Soldaten bei Verlust des dafür gegebenen Geldes, und befindenden Umständen nach willkürlicher strafe etwas abgekauft, und dieses Verboth alljährlich, und besonders in denen Juden Schulen so wohl in Städten, und auf dem Land publiciret werden.

§: 4.

Jeder Officier hat seine Leute in guter Ordre und scharffer Mannszucht zu halten, und nicht zu gestatten, daß der Quartiers Mann mit schänden und schmähen, weniger mit schlägen und stößen übel tractiret, werde. Weshalben die Officiers ihren Untergebenen eben so wohl als die Orts Vorständen denen Unterthanen die Bescheidenheit nachdrucksamst einbinden, fort diese sich ebenfalls gegen den Soldaten betragen, und derjenige so eine thätlichkeit verübet, und den ersten schlag oder Stoß giebt, zur gebührenden empfindlichen straf gezogen werden solle, wan er gleich in der Hauptsache recht hätte.

Der Quartiers Mann solle das Auslaufen seines in Obdach habenden Soldatens, nach dem Zapfen Streich dem Commandirenden Officier melden, und der solches nicht thut, jedesmalen mit 5 flor. Straf belegt werden.

Diejes

Diejenige so mit Jagen, Fischen und Schießen in denen Herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen oder in sonstigen Feld Excessen betreten werden, so es Officiers seind, und keine Erlaubnis darzu haben, sollen mit 14tägigem Arrest bei dem Profosz, die Unter-Officiers mit entsetzung ihrer Charge, und die gemeine mit Gassen laufen, durch 200 Mann 3mal auf, und 3mal ab auf der Stelle bestrafet werden.

Es solle keinen Soldaten erlaubt seyn, zu Marquetendern, zu schlachten, Wein, Bier, oder Brantenwein zu schenken, noch sonst eine Profession zum schaden der Bürgern zu exerciten, jedoch wird hiemit erlaubt, mit Vorwissen der Officiers bei Meistern zu arbeiten, es können auch die Commandanten der Regimenten ihre Soldaten montouren durch Soldaten verfertigen lassen.

§: 5.

In denenjenigen Casernen, Schanzen, Citadellen, oder wo es sonst gebräuchlich war, daß Marquetender auf- und angestellet sind, soll es sein bewenden behalten, daß sie auf die nemliche Art bleiben sollen, wie sie vorher waren.

§: 6.

Dafern nun der Quartiersman gegen denen quartierten eine gegründete beschwehde zu haben vermeinet, so solle der Quartiersmann mit beistand seines Beamten bei dem Commandirenden Officier klagen, und derselbe nach wahrhaft gemacht- und bescheinigter Ungebühr gehalten seyn, ihme so gleich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, in dessen Entstehung aber höheren Orts hülff suchen, und so auch im Gegentheil, Wan der Soldat gegen seinen Quartiersmann Klag zu führen hatt, so solle er bei Vermeidung der empfindlichsten straf keine eigene Satisfaction nehmen, sondern mit Assistentz seines vorgesezten Officiers bey der Orts Obrigkeit nach ebenmäßig wahrhaft gemacht und bescheinigter Beschwerte Genugthuung fordern und erlangen.

Wan in durchmarsch und einzelen Nacht-Quartieren Excessen verübet werden solten, worüber der Unterthan sich zu beschwehren Ursach hätte, so solle der Orts-Vorstand kein Attestat über die geführte gute Mannszucht geben, in dem Unterbleibungs fall aber gewärtigen, daß denen klagen kein Gehör gegeben werde.

Solte aber dergleichen Attestat mit Gewalt erpresset werden, so ist die Obliegenheit des Vorstands mittels Zuziehung einiger Zeugen bei Stands Quartieren in Continenti, sonsten aber so gleich nach dem Abmarsch die pflichtmäßige Anzeige zu thun, mithin soll das erpreste Attestat vor ungültig gehalten werden, und nach Umständen der Sache die Bestrafung dennoch und um so viel schwerer erfolgen. Endlich und

§: 7.

Bersehen Wir Uns zu Unseren Kriegs Officiers so wohl, als Obrigkeiten und Beamten gnädigst, selbige werden dieser Unserer gnädigster Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalt bei schwehresten Verantwortung und schärfester Straf auf das genaueste in Allem nachleben, ihre Untergebene zur stethen Befolgung sorgfältigst anhalten, und hiernach den Soldaten so wohl als den Unterthanen allerdings handhaben, und damit dieses Reglement allenthalben bekant gemacht werde, setz sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, So sollen nicht allein an sämtliche Infanterie und Cavallerie Regimenter, dann sonstige militar Behörden, sondern auch allen haubt- und anderen Städten und Gemeinden Unseren Kurfürstenthums der Pfalz, dann Unserer Herzogthümer Büllich und Berg, fort derer Fürstenthumen Neuburg und Sulzbach hievon die erforderliche Exemplarien communiciret, und weiters allenthalben ausgetheilet werden.

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem geheimer Cansley Secret Insigels **Manheim den iten Decembris 1775.**

Carl Theodor Kurfürst

L. S.

Vt. Franzhans Von Beckers mppr.

*Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
F. Muffatt*